

Mückmarsch zu begeben, sodann ferner aufgegeben, den wahrscheinlich noch auf der Gränze stehenden Hauptmann N. durch eine vor-  
auszuschickende Ordnung auffuchen und benachrichtigen zu lassen,  
wie derselbe nunmehr nach dem ist ruhig, und ohne Widerstand  
vollzogenen Kaiserl. Exekutions-Befehl die auf die Gränze bei al-  
lenfalligen Widerstand der Bauern beordnete übrige Mannschaft zu-  
rück, und in ihre Standquartiere marschiren lassen solle.

Rheine am Dienstag den 23. Juli 1805.

Co r a m  
ut ante.

Heute Morgen um halb Sechs Uhr durch den kommandierenden  
Feldwebel aufgeweckt, gab dieser zu erkennen, daß, da er das Ver-  
zehr seiner Leute hätte bezahlen wollen, und desfalls die Wirthe  
um die Rechnung gefragt hätte, dieselbe ihm zur Antwort gegeben  
hätten, daß der Bürgermeister B. und Doktor S. junior ihnen die  
Bezahlung für das Kommando versprochen hätten. Dem Feldwebel  
wurde befohlen, sich dieses schriftlich geben zu lassen, er brachte  
gleich darauf die Bescheinigungen hierüber bei, und marschirte mit  
dem Exekutions-Kommando ganz ruhig ab.

Commissio ordnete nun ihre Papiere. Hiemit zu Ende erschien  
der mehrbesagte v. C. und bat, daß ihm eine Bescheinigung darüber,  
daß er den Auftrag gehabt habe, die Befehle an die Untervögle zu  
Leeste und Salzbergen zu überbringen, ertheilt werden möge, weil  
es verlautete, daß er dieses Umstands wegen zitiert werden solle. Sei-  
nem Gesuche wurde durch die Anlage deferirt, und Commissio schickte  
sich iht zur Abreise nach Münster an, wo dieselbe dann auch Abends  
gegen 8 Uhr anlangte.

Münster am Mittwoch den 24. Juli 1805.

Co r a m  
ut ante.

Machte man den in Münster wohnenden Herz. A. Deputirten bei  
der Münsterischen Auseinandersetzungs-Kommission, Geheimrath v. D.  
mit dem Umstande, daß das Herzogl. Arenbergische Exekutions-Kom-  
mando zufällig das Fürstlich-Salmische-Coesfeldsche Gebiet berührt,  
und in die Ortschaft Wéttringen eingerückt sei, und allda einige  
Stunden sich verweilt habe, bekannt. — Gedachter Geheimrath wurde  
ersucht, diesen Vorfall, damit man von Seiten der Coesfeldschen

Regierung nicht eine Violatio Territorii glauben solle, ebenbesagte  
Regierung zu eröffnen, wozu gedachter v. D. sich bereit erklärte.

Nachmittags um drei Uhr setzte Commissio ihre Reise nach der  
Herzogl. Croyschen Ortschaft Dülmen, welche sie Abends um 8 Uhr  
erreichte, fort.

Am folgenden Tage,

Donnerstag den 25. Juli 1805.

Reiste man Morgens 8 Uhr nach Necklinghausen ab, allwo das Kom-  
missions-Protokoll ge-, und solches am folgenden Tage, damit es  
der hochpreislichen Herzoglich Arenbergischen Regierung befohlener  
Maßen vorgelegt werden könne, zu mundiren beschloffen.

So geschehen, wie vorher.

In fidem  
H. W. K.

Clenfmae  
Coiuis actuar.

### Anlage VIII.

Berlin den 25. Septbr. 1815.

Dem Herrn Vicedominus, Freiherrn Droste zu Hülshof, gebe ich auf die  
im Namen des Münsterischen Domkapitels unter dem 13. Juli d. J. vor-  
getragene Bitte um Anerkennung, und um die Erlaubniß sich in gleicher  
Absicht an den päpstlichen Stuhl wenden zu dürfen, nach Erwägung der  
eingesandten Akten-Stücke und Gutachten, gemäß der höchsten Entscheidung  
Sr. Königl. Majestät vom 31. August d. J. Folgendes zum Bescheid:

1. Sr. Majestät erkennen einstweilig und im Allgemeinen das  
dermalige rechtmäßige Domkapitel an, weil Allerhöchst Dieselben kei-  
nen Stillstand in der Ausübung in der Kanonischen Diözesan-Au-  
torität wollen eintreten lassen.
2. Sie erkennen es einstweilen an, weil Allerhöchst Ihr Vorhaben  
ist, die Verfassung des Domstifts auf eine, den gegenwärtigen Be-  
dürfnissen der Kirche und des Staats entsprechende Weise umbilden  
zu lassen.

Es kann daher aus dieser Anerkennung Niemand ein Recht ab-  
leiten, der künftigen Umbildung zu widersprechen.

3. Die Anerkennung ist allgemein, d. h. sie erstreckt sich auf die Kor-  
poration im Ganzen, und auf alles, was im Kanonischen Verstande

ihr angehört. Hiernach ist es nicht zweifelhaft, daß außer den Domherren von Droste zu Hülshof, von der Lippe, von Droste zu Vischering (Caspar Max) von Wenge, von Droste zu Vischering (Clemens) von Rump auch diejenigen Mitglieder sich anschließen können, welche seit der, von der französischen Regierung verfügten Aufhebung des Domkapitels sich zurückgezogen haben — vorausgesetzt jedoch, daß diese Mitglieder dormalen sich in solchen Lebensverhältnissen befinden, mit denen die Ausübung der geistlichen Rechte und Pflichten eines Domherrn kanonisch vereinbar ist. Insofern dieses in Rücksicht des einen oder andern Mitgliedes einem Bedenken unterworfen sein sollte, ist die Entscheidung der Behörde unter einstweiliger Aufrechterhaltung des dormaligen Zustandes abzuwarten.

4. Anlangend die Mitglieder, welche auf die Ernennung der damaligen Kaiserin Regentin von Frankreich neu aufgenommen sind, nämlich: den Dffizial zur Mühlen, Dechant Brodmann und Subregens Melchers: so ist deren Recht, wie auch aus dem Gutachten hervorgeht, sowohl an sich, als wegen des Widerspruchs verschiedener Mitglieder des Kapitels zweifelhaft, und wird als eine *res litigiosa*, über welche die befugte geistliche Behörde zu seiner Zeit entscheiden wird, in der Anerkennung des Gesamt-Kapitels mitbegriffen. Bis dahin nehmen diese Mitglieder an dem Gottesdienste und den Kapitular-Verhandlungen Theil, in welchen jedoch ihr Votum als eine zweifelhafte Stimme gezählt wird.
5. Bei der Umformung des Kapitels wird das Hauptaugenmerk des Staats darauf gerichtet sein, daß die Ausschließung der Nichtablichen, desgleichen die Zulassung von Minderjährigen, Minoristen und Illiteraten, überhaupt von solchen Personen, die nicht den Willen und die Fähigkeit besitzen, dem Dienste der Kirche ganz ihr Leben zu weihen, völlig abgestellt werde, indem die politischen Gründe, die ehemals für eine solche Einrichtung sprachen, dormalen nicht mehr bestehen.
6. In den weltlichen Verhältnissen des Domstifts bringt diese einstweilige Anerkennung keine Veränderung hervor, sondern es bleibt mit dem Güter- und Personal-Wesen alles in der bisherigen Verfassung, d. h. jeder bezieht die ihm ausgesetzte Pension, und zwar ohne Unterschied, ob er sich dem Kapitel wieder anschließen, oder im Ruhestand zu bleiben vorzieht.
7. Sollten unter den zu französischen Zeiten eingezogenen Kirchengütern sich Gegenstände befinden, die gemäß des Reichs-Deputations-Beschlusses der Säkularisation entweder gar nicht, oder nur bedingungsweise unterworfen waren, als Almosen-Fonds, Kirchenbau-Fonds, Seelengedächtnisse und Stiftungen zu besondern Andachten und Anstalten, ohne welche der Gottesdienst einer bischöflichen Domkirche

nicht füglich bestehen kann, z. B. Chor und Musik, so ist davon ein Verzeichniß anzulegen, um bei Sr. Königl. Majestät und den übrigen theilhaftigen Fürsten, ehrerbietige Gegenstellungen zu machen.

Ev. ic. überlasse ich diese Bestimmungen den sämtlichen Prälaten und Domherren bekannt zu machen, und solche unter Beistand des davon unterrichteten Hrn. Ober-Präsidenten v. Vinde zur Ausführung zu bringen.

Nomine Sr. Excellenz.

In  
der Herrn Vicedominus  
Frhrn. Droste zu Hülshof  
Hochwürden  
zu Münster.

#### Anlage IX.

#### Pius P. P. VII.

Dilecte fili! Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Non mediocri nuper tristitia afflicti sumus, cum audivimus de statu Monasteriensis ecclesiae, quae et ipsa praeteritae persecutionis vi et impetu labefactata est. Veteri enim Capitulo disjecto novum sussumptum est: episcopus nominatus ab eo, cui nulla erat eius rei facultas: ille vero huic tanquam legitimo institutori cum se Parisiis iurejurando obligasset, ubi istuc rediit, a Capitulo vicarius capitularis electus est, tuque ipse, qui eo munere fungebaris, facultates cum eo communicasti, vel, ut scribis, delegasti tuas, ita tamen, ut nihil per te, sed omnia per illum agerentur, atque ad eum tu idem mitteres, qui aliquid a te petituri veniebant. In hac autem animi molestia non parum solatii atque allevationis sensimus nobis accessisse, cum simul cognovimus de tua religione ac pietate, egregiaque in nos atque in apostolicam sedem observantia, atque de animo et voluntate, te omnia promte ac libenter facturum, quae tibi praecipiantur a Nobis. Ex his enim intelleximus, te communi, qua circumdati sumus, ut Pauli verbis tecum loquamur, infirmitati succubuisse; cupientes itaque animi tui quieti ac tranquillitati prospicere, nosque volentes eos esse, qui condolere possumus iis, qui ignorant et errant, nostra et apostolica auctoritate te in vicarium capitularem eligimus, ejusque officii exercendi facimus potestatem, idque ea mente et